



# Schutzkonzept TC Buttisholz



**Version 5.0**

**Gültig ab 1. Juni 2021**

**Kontakt Daten COVID-19-Beauftragte:**

**Sabrina Stalder – 079 695 45 87**



Buttisholz, 03.06.2021

## Schutzkonzept für Clubs und Center

### Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Tennisclubs und Tenniscenter (im folgenden Clubs & Center) erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und Betreiber der Center. Sie dienen als Muster für die Anpassung der individuellen Schutzmassnahmen für jeden Club und jedes Center. Die Clubs und Center stehen auch in der Funktion als Turnierveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die Kontrollen vornehmen können.

## 1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

### Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb und Veranstaltungen betreffen können. Es ist daher unerlässlich, dass die Clubs und Center stets auf dem Laufenden sind, welche kantonalen Richtlinien bei ihnen gelten.

### 1.1 Covid-19-Beauftragte

Sabrina Stalder, Hueb 19, 6263 Richenthal, aktuarin@tc-buttisholz.ch, 079 695 45 87.

## 1.2 Hygienevorschriften

### Händehygiene

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

## 1.3 Social Distancing

### Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Die Anzahl der gleichzeitigen Benutzer der Garderoben und Duschen ist auf 2 Personen pro Garderobe limitiert.

## 1.4 Nutzung der Anlage

### Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein.
- Auf einem Aussen-Tennisplatz dürfen maximal **50** Personen mit Jahrgang 2000 und älter Tennis spielen. Für Jahrgänge 2001 und jünger gilt diese Beschränkung nicht.
- Swiss Tennis empfiehlt alle Innenräume, wo immer möglich, regelmässig zu lüften.

### Restaurant/ Clubhaus

- In Clubhäusern ohne Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gilt eine Obergrenze von **50** Personen sowie Maskenpflicht im Innen- und Aussenbereich.

### Maskenpflicht

- Ausser beim Tennisspielen muss in allen Innenräumen (Garderobe, Clubhaus etc.) und Aussenbereichen die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

## 1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen müssen erhoben und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.



## 1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

## 1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Die Schutzmassnahmen des TC Buttisholz, Version 5.0 wurden den Mitgliedern per E-Mail zugestellt.
- Clubmitglieder die Zuschauer oder Gäste mitbringen, sind dafür verantwortlich, dass sich diese Personen eintragen und über dieses Schutzkonzept informiert sind.
- Jede sich auf der Anlage befindliche und registrierte Person muss im Falle von Krankheitssymptomen unmittelbar die COVID-19 Verantwortliche Person des Clubs darüber in Kenntnis setzen.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage [BAG](#)).

## 2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über ein Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können nach Rücksprache mit dem Vorstand des TCB unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

### Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

### Anzahl Teilnehmende und Zulassungsbedingungen

- Es dürfen maximal **50** Personen gleichzeitig spielen. Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten diese Einschränkungen nicht.
- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

### Rückverfolgung von Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.



## Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

## Social Distancing / Abstandsregeln und Maskenpflicht

- Die Begleitpersonen der Spielenden dürfen während eines Wettkampfs nicht auf der Sportanlage bleiben. Das Restaurant und das Clubhaus gehören nicht dazu.
- Für **alle** Wettkämpfe sind draussen maximal **300** Zuschauer zugelassen. Es gilt Sitzpflicht, es muss Maske getragen werden und Abstand gehalten werden.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.
- Es gilt eine Maskenpflicht in allen Innen- und Aussenräumen. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

## Abschluss

Dieses Dokument wurde vom TC Buttisholz auf der Basis des Muster-Schutzkonzeptes von Swisstennis erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitgliedern übermittelt und erläutert.

Buttisholz, 02. Juni 2021

Präsident TC Buttisholz  
Hans Brunner

COVID-19-Beauftragte  
Sabrina Stalder